

Exkurs 20

Die „Entnazifizierung“ Deutschlands anhand von Spruchkammerverfahren

Das „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ sollte die Basis für den demokratischen Neubeginn Deutschlands nach dem zweiten Weltkrieg bilden. In erster Linie wurde damit natürlich das Verbot der nationalsozialistischen Gesetze, Organisationen, Symbole und Schriften, darunter auch die Umbenennung von Straßen und Plätzen, die die Diktatur benannt hatte, rechtskräftig.

Dieses Gesetz wurde am 5. März 1946 auf einer Sondersitzung der Länder der US-Zone im Münchner Rathaus unterzeichnet. Alle früheren Mitglieder der NSDAP und deren Nebengliederungen wurden mit Hilfe von Meldebögen registriert. Die betroffenen Personen wurden dabei in fünf Gruppen eingeteilt und anschließend wurde festgelegt welche Maßnahmen ergriffen werden sollten. Die fünf Gruppen gliederten sich wie folgt:

I) Hauptschuldige	} Einweisung in Arbeitslager, Einziehung des Vermögens, Pensionsverlust, Gehaltskürzungen, Arbeitsbeschränkungen, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (öffentliche, mündliche Verhandlungen)
II) Belastete	
III) Minderbelastete	

IV) Mitläufer: Geldbußen (Schriftliche Verhandlungen)

V) Entlastete: Für diese Personen hatte man oft entlastende Aussagen und Beweise abgegeben und man stellte eine dementsprechende Bescheinigung, häufig als „Persilschein“ bezeichnet, aus

Die Entnazifizierungsverfahren stellten die alliierten Behörden vor eine riesige Aufgabe. Das Ziel der Entnazifizierung war es, alle Beteiligten für ihre Aktivitäten in der nationalsozialistischen Diktatur entsprechend zur Verantwortung zu ziehen. Dazu wurden in allen drei Besatzungszonen Spruchkammerverfahren durchgeführt.

In erster Linie sollten dabei belastete Personen, die sich im Nationalsozialismus Verbrechen schuldig gemacht haben, ermittelt und zur Wiedergutmachung herangezogen werden. Die von Laiengerichten durchgeführten Spruchkammerverfahren waren keine Strafverfahren, konnten aber bei entsprechender Beweislast ein Strafverfahren nach sich ziehen. Dabei galt für die Belasteten nicht – wie in Strafprozessen üblich – die Unschuldsvermutung, Anhand von Fragebögen wurden bei allen erwachsenen Personen Parteizugehörigkeiten und Ämter während der Diktatur ermittelt und damit deren Schuld bewiesen. Das Verfahren setzte dann auf eidesstattliche Zeugenaussagen anhand derer – bei positivem Inhalt - eine Schuldminde rung geltend gemacht werden konnte.

Maßgebliches Ziel war dabei die sogenannte „Redemokratisierung“ und die damit verbundene vollkommene „Ausrottung“ der nationalsozialistischen Gedankenguts hin zu einer demokratischen Staatsform in Deutschland.

Die Beweislast zur Erbringung entlastender Zeugenaussagen lag bei den Angeklagten. Die somit gezwungen waren entlastende Zeugnisse oder Aussagen – oft in Form einer eidesstattlichen Erklärung beizubringen. Diese Entlastungszeugnisse wurden als „Persilscheine“ bezeichnet.

Der Name „Persilschein“ ist eine scherzhafte Bezeichnung. So gut wieder jeder kennt den Namensgeber dieser Redewendung: Das Waschmittel „Persil“. Durch dessen Erfindung im Jahr 1907 und seine Zusammensetzung wurde der zuvor aufwändige Waschvorgang bei der wöchentlichen Wäsche maßgeblich verbessert. Der Name „Persil“ stand seitdem gleichbedeutend mit Reinheit. Nur wer seine „Unschuld“ mit entlasteten Zeugenaussagen beweisen konnte, besaß einen solchen Persilschein. Man wurde demgemäß mit Hilfe entlastender Aussagen „reingewaschen“. Dass diese eidesstattlichen Aussagen demgemäß natürlich im Freundes- und Bekanntenkreis, bei ehemaligen Parteigenossen und Mitstreitern gesucht wurden ist selbstredend. Regelmäßig wurden in diesem Zusammenhang untereinander Absprachen getroffen um sich gegenseitig bei den Aussagen zu unterstützen. Auf diese Weise geriet das Verfahren der Spruchkammerprozesse schnell in Verruf und konnte die wirkliche straffällige Beteiligung der Gesamtbevölkerung am Verbrechen der nationalsozialistischen Diktatur in keinsten Weise abbilden.

Auch Willy Ebert, der Erich Walz' Aussage in Bezug auf seine angebliche Rettung der Stadt in seiner Stellungnahme stark anprangert, spricht davon, dass es die eidesstattlichen Erklärungen waren, die den ehemaligen Kreisleiter nach dem Krieg im öffentlichen Ansehen „reinwaschen“ konnten. Dies galt besonders für das durch Walz' Rechtsanwalt im Jahr 1954 angestoßene Wiederaufnahmeverfahren, für das der Angeklagte im Vorfeld eine Fülle an entlastenden Aussagen gesammelt und für das Verfahren beigebracht hatte. Letztlich haben den ehemaligen Kreisleiter erst diese Fülle von Erklärungen, die dem Artikel 39 II des „Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ zu einer Entlastung verholfen.

Laut Ebert verliefen die Verurteilungen über die Verbrechen des Kreisleiters wohl im Sande oder wurden gar nicht erst angenommen. Zusätzlich gab es wohl viele Einwohner in Lauf und dem Landkreis, die den nachdrücklichen Bitten von Walz um ein Entlastungsschreiben nachkamen. Am Beispiel der Person des Laufer Kreisleiters wird deutlich, wie kritisch man die Prozesse im Entnazifizierungsverfahren und die Vielzahl der Entlastungsschreiben durch Freunde und Bekannte sehen muss.

Der Erfolg der „Entnazifizierung“ durch die Spruchkammerverfahren gilt bis heute als äußerst umstritten. Die Mehrzahl der ehemaligen Parteigenossen war sich auch noch an lange nach der Entnazifizierung keiner Schuld bewusst.

Quellen

StadtAL NSDAP X/5 Stellungnahme von Willy Ebert aus Lauf zur Tätigkeit des ehemaligen Kreisleiters Erich Walz, 1984.

Internetquellen

<https://de.wikipedia.org/wiki/Persilschein>

Wie entstand die Redewendung „einen Persilschein ausstellen“? - Hamburger Abendblatt,